

**INITIATIVE für SICHERHEIT und FREIHEIT (ISF)**  
(Gemeinnütziger Schweizer Verein)  
**STATUTEN**

**§ 1 . Gründung, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- i. Der Gründungswille wurde durch die Vereinsgründer mit Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls durch die Vereinsgründer offiziell erklärt.
- ii. Der Name des Vereins lautet „Initiative für Sicherheit und Freiheit“ - abgekürzt „ISF“.
- iii. Der Verein hat seinen Sitz in Kernstrasse 11 CH- 8180 Bülach bei Zürich (Schweiz)
- iv. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2. Vereinszweck**

- i. Der Verein setzt sich als vorrangiges Ziel europaweit dafür ein, dass Gewalt in der Gesellschaft konsequenter bekämpft wird und Gewalttäter härter bestraft werden, und dass psychiatrische Therapien für alle Gewalttäter Pflicht werden. Dabei darf das Ansehen, die gesellschaftliche Stellung, der Beruf oder Herkunft von Tätern keine Rolle spielen – alle Gewalttäter und insbesondere sexuelle Gewalttäter müssen so drastisch bestraft werden, dass einerseits die Gesellschaft dauerhaft geschützt wird und andererseits die Sanktionen und Therapien, so weit menschenmöglich, Gewalttaten verhindern. Gewalttäter sind Soziopathen und müssen als solche behandelt werden – juristisch und psychiatrisch.
- ii. Weitere Ziele und Vereinsaktivitäten sind
  - 1. Öffentlichkeitsarbeit – um die Bürger/innen über die gesellschaftszerstörenden Wirkungen der Gewalt aufzuklären
  - 2. Beratung - von Personen, Opfern, Eltern, Pädagogen
  - 3. Betreuung - psychologisch und juristisch Opfer und deren Angehörige unterstützen
  - 4. Schulung - psychologische Schulung (etwa Traumabewältigung) und Ausbildung sowie Seminare, etwa im Bereich der persönlichen Sicherheit
  - 5. Schutz - Verfolgten Schutz bieten, etwa im Rahmen von Frauenhäusern
  - 6. politische Arbeit – in der Funktion wie eine non-government organization als Lobby vehement dafür eintreten, dass Gewalttäter geächtet und drastisch bestraft werden und dass Opfer das nötige Mass an Schutz und Entschädigung erhalten
- iii. Veröffentlichung von Publikationen, die den Vereinszielen dienen
- iv. Kooperationen mit allen Personen, Gruppen, Institutionen, die den Vereinszielen dienlich sind

**§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- i. Jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab 18 Jahre kann die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Minderjährige können mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- ii. Durch Beschluss der Mitgliedsversammlung kann einem Mitglied oder einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft auf Grund besonderer Verdienste verliehen werden.
- iii. Der/die Aufnahmebewerber/in hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, welches Vornamen, Namen, Geburtsjahr und Anschrift enthalten soll.
- iv. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der begründet sein sollte, kann der Antragsteller beim Vorstand innerhalb 4 Wochen ab Zustellung des Bescheids Beschwerde einlegen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung stimmen dann die stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag ab. Dem

aufgenommenen Mitglied wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

**v. Formen der Mitgliedschaft – folgende Mitgliedschaften sind vorgesehen:**

1. **FREUND** – ein/e Vereinsfreund/in spendet einen einmaligen freien Betrag an den Verein und wird so Unterstützer/in des Vereins. Vereinsfreunde werden durch Newsletter und andere Publikationen über die Vereinsaktivitäten regelmässig unterrichtet und zu offenen Veranstaltungen eingeladen.
2. **FÖRDERMITTLIEDER** – dies sind Mitglieder, die an Vereinsaktivitäten teilnehmen können, bei Mitgliedsversammlungen anwesend sein dürfen, sie können sich mit Vorschlägen und Anregungen einbringen, haben Zugang zu weiteren Veranstaltungen, vergünstigten Eintritt bei Konzerten, Seminaren.
3. **AKTIVE MITGLIEDER** – sie haben **ZUSÄTZLICH** Zugang zu weiteren internen Seminaren, Schulungen, Ausbildungen, freien Eintritt bei Konzerten (Benefizkonzerte u.ä.), Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Ferner erhält jedes aktive Mitglied kostenfrei eine Schulung im Bereich persönliche Sicherheit und Selbstverteidigung. Die aktive Mitgliedschaft schliesst die Familienmitglieder des gleichen Haushalts mit ein (auf Wunsch).
4. **EHRENAMTLICHE MITARBEITER** – zusätzlich gilt für diese Mitglieder: sie haben volles Stimmrecht auf den Mitgliedsversammlungen und können sich auch für Vorstandspositionen und andere Ämter zur Wahl stellen. Des Weiteren haben diese Mitglieder freien Zugang zu allen Veranstaltungen, vergünstigte Ausbildungsmöglichkeiten (interne Seminare usw.). Diese Mitglieder können sich als Berichterstatter journalistisch betätigen (mit einem offiziellen Presseausweis, der zur Verfügung gestellt wird) und sie können sich selbst aktiv einbringen als Seminarleiter u.a. Ehrenamtlichen Mitglieder steht für eine aktive Mitarbeit eine Aufwandsentschädigung zu, die sich nach dem Maß des persönlichen Einsatzes richtet und mtl. bis zu ca. 500 Schweizer Franken betragen kann.

**vi. MITGLIEDSBEITRÄGE** - für die unter v. aufgeführten Mitgliedschaften gelten die folgenden jährlichen Mitgliedsbeiträge

- Freund/in - ein freie einmalige Spende
- Fördermitglieder - 25.-EURO bzw. aktuellen Gegenwert in Schweizer Franken
- Aktive Mitglieder - 60.- EURO bzw. aktuellen Gegenwert in Schweizer Franken
- Ehrenamtliche Mitarbeiter - 90.- EURO bzw. aktuellen Gegenwert in Schweizer Franken

vii. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für die Dauer eines Jahres. Sie verlängert sich **NICHT** automatisch weiter.

Die unterjährige Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

#### **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft**

i. Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Durch freiwilligen Austritt
- Durch Streichung von der Mitgliederliste
- Durch Ausschluss aus dem Verein

ii. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen gültig und zulässig.

iii. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung

mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn nach der letzten Mahnung 4 Wochen ohne Zahlung durch das Mitglied verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

iv. Verstösst ein Mitglied grob oder mehrfach gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu erklären, persönlich oder schriftlich beim Vorstand. Ein Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Vorstand einreichen. Diese ist dann durch den Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen; die stimmberechtigten Mitglieder sollen dann darüber endgültig entscheiden. Auf der Versammlung hat das betreffende Mitglied in dieser Sache Rederecht.

Wird das Mitglied ausgeschlossen, durch Beschluss oder Fristversäumnis, so verliert es alle Mitgliedsrechte.

## **§ 5. Vereinseinnahmen**

Förderungsgelder, Einnahmen, Mitgliedsbeiträge und Spenden müssen dem Vereinszweck entsprechend zum Wohle des gesamten Vereins eingesetzt werden. Über die ordnungsgemässe Verwendung ist ein Jahresabschlussbericht durch den Vorstand zu erstellen und der Jahresvollversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

## **§ 6. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 7. Der Vorstand**

i. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltsplans und Jahresberichts, Buchführung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen wie Mietvertrag oder geschäftliche Verträge
- Beschlussfassung bzgl. Aufnahme, Ablehnung oder Ausschluss von Mitgliedern

ii. Um seinen Aufgaben nachzukommen, konferiert der Vorstand regelmässig. Solche Konferenzen werden von Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten organisiert. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

iii. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

iv. Ein Vorstand bleibt regelmässig für jeweils 7 Jahre im Amt. Er bleibt kommissarisch im Amt, falls danach kein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Restvorstand einen Ersatz.

v. Der Präsident ist einzel- und alleinvertretungs- und damit unterschriftsberechtigt. Der Vizepräsident ist im Falle der Verhinderung des Präsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt.

vi. Ein Vorstandsmitglied darf ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich zur Ausübung des

Stimmrechts bevollmächtigen. Diese Bevollmächtigung ist für jede Vorstandssitzung oder Abstimmung gesondert zu erteilen; eine allgemeine oder dauernde Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

vii. Vorstandsmitgliedern wird aus den Vereinseinnahmen eine angemessene Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung gezahlt. Diese richtet sich der Höhe nach nach dem persönlichen Einsatz. Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung des Vorstands muss in der Vereinsbuchhaltung ausgewiesen werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand; dies muss der der jeweils nächsten Jahresvollversammlung zur Entlastung vorgelegt werden.

## **§ 8. Die Mitgliederversammlung**

i. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich auch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung oder Abstimmung gesondert zu erteilen; eine allgemeine oder dauernde Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

ii. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für

- Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages für das jeweils kommende Jahr
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung des neuen Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassungen über Eingaben oder Beschwerden
- Abgabe von Anregungen gegenüber dem Vorstand

## **§ 9. Beschlussfassung**

i. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist wenigstens 6 Wochen vor Termin den Mitgliedern schriftlich anzukündigen. Dies gilt als dann vollzogen, wenn dem Mitglied dies schriftlich an dessen zuletzt bekannte Anschrift zugestellt wurde.

ii. Die Tagesordnung wird dabei zugleich mitgeteilt. Zusatzwünsche, von einem Mitglied erwünscht, müssen wenigstens 2 Wochen vor dem Termin an den Vorstand gerichtet werden. Ausgeschlossen sind Zusatzwünsche in Bezug auf Satzungs- oder Vorstandsänderungen; solche Zusätze müssen minimal 4 Wochen vor Termin eingereicht werden.

iii. In der Regel sind Mitgliederversammlungen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

iv. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

v. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; in Angelegenheiten der Satzungs- oder Vorstandsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nötig.

vi. Bei Kandidatenwahl für Vereinsämter siegt der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

vii. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter hat das Protokoll abzuzeichnen.

## **§ 10. Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

i. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Wenn wenigstens 1/2 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen, muss dieser ebenso eine Versammlung anberaumen.

## **§ 11. Anfallberechtigung**

i. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das

Rote Kreuz  
Schweiz

oder an eine durch den Vorstand zu bestimmende Organisation. In jedem Falle dürfen die Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Sofern es keine anderen rechtlich zwingenden Regelungen gibt, werden der Präsident und der Schatzmeister als gemeinschaftliche Liquidatoren bei einer Vereinsauflösung eingesetzt.

**Initiative für Sicherheit und Freiheit (ISF)  
Gemeinnütziger Verein  
Kernstrasse 11  
CH- 8180 Bülach (Schweiz)**